

Friedhof Liesborn

Anlage zum Sterbefall: _____

Zusatzerklärung bei Wahl von

Rasen-Sargwahlgräbern und Urnenreihengräbern (Bodendecker – für 1 Urne) - pflegefrei

Vorgaben gemäß Friedhofssatzung für den Friedhof Liesborn vom 29.05.2017

§ 18, Abs. 2

Grabstätten im gestalteten Gräberfeld/Rasengrabstätten sind bestimmte Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltungsmöglichkeiten für die Angehörigen. Die Pflege und Gestaltung obliegen grundsätzlich der Kirchengemeinde. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte bei Erwerb des Grabes für die gesamte Nutzungsdauer zu übernehmen. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt.

§ 25, Abs. 4

Auf allen Grabstätten im gestalteten Gräberfeld/Rasengrabstätten sind die Pflege und Gestaltungen wie z.B. Grabmale, Grablampen, Einfassungen etc. nicht zulässig und obliegen grundsätzlich der Kirchengemeinde. Durch den Friedhofsträger werden einheitliche Gedenkplatten angebracht, die Namen, Geburts- und Sterbetag/-Jahr des Verstorbenen tragen.

Blumen und Grabkerzen sind ausschließlich an den ausgewiesenen Plätzen (z.B. Stele) abzulegen.

Mit der Unterschrift auf diesem Informationsblatt erkläre ich die oben stehenden Vorgaben anzuerkennen und einzuhalten.

Datum, Unterschrift Nutzungsberechtigte(r)